

neuen Technologie zur Kontrolle pflanzlicher Genexpression für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt¹²⁸;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Übereinkommen auf allen Ebenen durchgeführt wird, so auch durch die Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Strategien, Pläne und Programme, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit finanzieller Mittel zur Unterstützung von Tätigkeiten zu seiner Durchführung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien;

10. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies möglichst bald zu tun;

11. *nimmt Kenntnis* von der Tagung der Sachverständigengruppe für Zugang und Nutzenteilung, die im Einklang mit dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluss IV/8¹²⁶ eingerichtet wurde;

12. *anerkennt* die Bedeutung innerstaatlicher Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in vielen Lebensräumen, darunter Wälder, Feuchtgebiete und Küstenregionen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 8, sowie die Notwendigkeit, nationale und internationale Unterstützung für derartige innerstaatliche Maßnahmen zu mobilisieren;

13. *begrüßt* das Angebot Spaniens, im März 2000 in Sevilla die erste Tagung der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe über Artikel 8,j) des Übereinkommens betreffend die traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften auszurichten, und legt den Regierungen nahe, zu dieser Tagung Delegationen zu entsenden, denen Vertreter autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften angehören;

14. *ist sich dessen bewusst*, wie nützlich der Austausch von Informationen ist, und befürwortet es, dass über den Vermittlungsmechanismus Informationsnetze für Daten über die biologische Vielfalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eingerichtet werden;

15. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁹, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁰, weiterhin nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zu-

sammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

16. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die weitere Umsetzung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

17. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

18. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

19. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/222

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.4)

54/222. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995, 51/184 vom 16. Dezember 1996 und 52/199 vom 18. Dezember 1997 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

mit Befriedigung feststellend, dass die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³¹ ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

¹²⁸ Siehe UNEP/CBD/COP/5/2.

¹²⁹ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

¹³⁰ A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

¹³¹ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

feststellend, dass für das Protokoll von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³² sechzehn Ratifikationen vorliegen, und zu den notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung des Inkrafttretens des Protokolls von Kioto zum frühestmöglichen Zeitpunkt auffordernd,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vom 2. bis 14. November 1998 stattfand und zur Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires¹³³ führte,

feststellend, dass die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 25. Oktober bis 5. November 1999 in Bonn (Deutschland) stattfand,

Kenntnis nehmend von dem auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Beschluss 1/CP.5¹³⁴, in dem die Bedeutung einer erfolgreichen sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hervorgehoben wird, vor allem hinsichtlich der Herbeiführung von Beschlüssen über die rasche und volle Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires, und erfreut über die in dem Beschluss enthaltene Vereinbarung, den Verhandlungsprozess im Vorfeld der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu intensivieren,

erfreut über das großzügige Angebot der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsparteien, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit auf dieser Tagung weitere Fortschritte erzielt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung, die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen zu billigen, vorbehaltlich einer Überprüfung bis spätestens 31. Dezember 2001 im Benehmen mit dem Generalsekretär mit dem Ziel, die von beiden Parteien für wünschenswert erachteten Änderungen vorzunehmen¹³⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, in dem die Generalversammlung gebeten wird, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber zu entscheiden, ob die Konferenzbetriebskosten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen aus ihrem ordentlichen Haushalt finanziert werden können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten hierzu geäußerten Auffassungen¹³⁶,

im Hinblick auf den mündlichen Bericht des Generalsekretärs und die beratende Stellungnahme zur Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen,

sowie im Hinblick darauf, dass der Generalsekretär in Ziffer 9 der Resolution 50/115 ersucht wurde, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 diejenigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, deren Einberufung die Konferenz in diesem Zeitraum für notwendig erachtet,

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die das Protokoll von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun, damit es in Kraft treten kann;

2. *fordert* alle Vertragsparteien *auf*, auch künftig wirksame Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³¹ nachzukommen, im Einklang mit dem Grundsatz einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

3. *ermutigt* alle Länder, die notwendigen Arbeiten für das rasche Inkrafttreten des Protokolls von Kioto und seine Durchführung konstruktiv voranzutreiben;

4. *billigt* die Fortsetzung der vom Generalsekretär ange ratenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung beschlossenen institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen¹³⁵;

5. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³⁷ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁸, nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

6. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkünfte, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die weitere Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

¹³² FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3.

¹³³ FCCC/CP/1998/16/Add.1, Beschluss 1/CP.4.

¹³⁴ Siehe FCCC/CP/1999/6/Add.1.

¹³⁵ Ebd., Beschluss 22/CP.5, Ziffer 2.

¹³⁶ Ebd., Ziffer 1.

¹³⁷ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹³⁸ A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

7. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2001 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Funktionsweise dieser institutionellen Verbindung zu prüfen, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschlüssen;

9. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/223

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.5)

54/223. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/191 vom 15. Dezember 1998 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁹,

mit Befriedigung feststellend, dass, wie in Ziffer 19 ihrer Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 erwähnt, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar stattfand,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Senegals für die großzügige Ausrichtung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Brasiliens für das großzügige Angebot, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten,

erfreut darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung dem Globalen Mechanismus zusätzliche Ressourcen zugewiesen hat,

mit Interesse den weiteren Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane zum Thema Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre *entgegensehend*,

in der Erkenntnis, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und dass die internationale Gemeinschaft gemeinsame Maßnahmen ergreifen muss, um Wüstenbildung zu bekämpfen und die Auswirkungen von Dürre zu verringern,

nachdrücklich daraufhinweisend, dass in die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Verringerung der Auswirkungen von Dürren unter anderem auch Strategien zur Bekämpfung der Armut eingebunden werden müssen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass eine zunehmende Anzahl von Ländern und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Ergebnisse der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und über die Durchführung der Resolution 53/191¹⁴⁰,

1. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vom 15. bis 26. November 1999 in Recife (Brasilien);

2. *fordert* alle Staaten und sonstigen Akteure *auf*, einen wirksamen Beitrag zum Erfolg der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu leisten;

3. *fordert außerdem* alle Länder, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, dieses so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

4. *betont*, wie wichtig die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens auf allen Ebenen ist, namentlich der allgemeinen Bestimmungen und der Verpflichtungen der betroffenen beziehungsweise der entwickelten Länder;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass das Sekretariat des Übereinkommens Ende Januar 1999 nach Bonn (Deutschland) verlegt wurde und seine Tätigkeit als ständiges Sekretariat des Übereinkommens aufgenommen hat;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Globale Mechanismus Anfang 1999 seine Arbeit aufgenommen hat, dass er noch nicht mit der vollen Unterstützung unter anderem der Fördertätigkeiten nach dem Übereinkommen begonnen hat und dass ihm Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, und bittet den Globalen Mechanismus, alle seine nach dem Übereinkommen vorgesehenen Tätigkeiten und Unterstützungsmaßnahmen wirksam weiterzuentwickeln;

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ A/54/96.